

Stadt Kirchberg

Satzung über die Durchführung von Märkten und Volksfesten

Gültig ab: 29.09.1995

Inhaltsverzeichnis

- Ursprungsfassung vom 29.09.1995

SATZUNG

der Stadt Kirchberg (Hunsrück) über die Durchführung von Märkten und Volksfesten in der Stadt Kirchberg (Hunsrück), (Marktsatzung) vom 22. September 1995

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in Verbindung mit den §§ 1, 2 Abs. 1, 16 Abs. 1, 18 Abs. 3 und 27 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 05. Mai 1986 (GVBl. S. 103) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1993 (GVBl. S. 592), sowie den §§ 66 bis 71a der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378), hat der Stadtrat der Stadt Kirchberg (Hunsrück) am 31. August 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art der Märkte

- (1) Die Stadt Kirchberg (Hunsrück) betreibt als öffentliche Einrichtungen
 1. das Stadtfest gem. § 60b Abs. 1 GewO;
 2. den Michaelismarkt als Jahrmarkt gem. § 68 Abs. 2 GewO;
 3. den Christkindmarkt als Jahrmarkt gem. § 68 Abs. 2 GewO.Die Stadt kann die Durchführung der Märkte durch schriftlichen Vertrag auf einen Dritten übertragen.
- (2) Im Marktbereich unterliegt der Gemeingebrauch während der Marktzeit den sich aus dem Marktverkehr ergebenden Beschränkungen.

§ 2

Marktbereiche, Marktzeit, Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Die in § 1 bezeichneten Märkte finden auf dem von der zuständigen Behörde durch Festsetzungsbescheid bestimmten Gelände zu den festgesetzten Zeiten und Öffnungszeiten statt.
- (2) Die Gegenstände des Marktverkehrs sind in den jeweiligen Festsetzungsbescheiden festgelegt.

§ 3

Zuweisungen der Standplätze, Benutzung der Märkte

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Betreiberin oder die von ihr beauftragten Personen nach den marktbetrieblichen Erfordernissen.
- (2) Innerhalb des Marktbereiches dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf einen Standplatz einer bestimmten Lage oder Größe. Die Standgröße darf grundsätzlich zehn laufende Meter nicht überschreiten.
- (4) Zugewiesene Standplätze, die ½ Stunde vor Beginn der festgesetzten Öffnungszeiten nicht besetzt oder während der Öffnungszeiten aufgegeben werden, können anderweitig nach Zuweisung belegt werden.
- (5) Das Vertauschen von Standplätzen, eine Weitergabe an andere Personen oder das Anbieten anderer als der zum Verkauf angemeldeten Waren ohne Zustimmung einer Aufsichtsperson ist nicht gestattet.
- (6) Der Aufbau der der Veranstaltung dienenden Einrichtungen ist so rechtzeitig vorzunehmen, daß dieser mit Beginn der Öffnungszeiten abgeschlossen ist. Mit dem Aufbau darf frühestens ab 06.00 Uhr am Tage des Marktbeginns begonnen werden.
- (7) Der Verkehr auf den Durchfahrtswegen und Durchgängen darf nicht durch das Abstellen von Fahrzeugen, Verkaufseinrichtungen oder anderer Gegenstände behindert werden.
- (8) Der Abbau der der Veranstaltung dienenden Einrichtungen hat sofort nach Beendigung der Veranstaltung zu erfolgen. Der Standplatz ist anschließend unverzüglich zu räumen.
- (9) Haus- und Geschäftseingänge dürfen nicht zugestellt werden, es sei denn, daß die betreffenden Inhaber zustimmen. Zufahrten zu Nebenstraßen und Gassen sind ebenfalls freizuhalten.

§ 4

Zuweisung eines Standplatzes

- (1) Die Auswahl der Anbieter richtet sich nach dem Warenangebot und dem zur Verfügung stehenden Platz. Ziel ist es, ein möglichst umfangreiches und ausgewogenes Angebot an Waren, Darbietungen und Leistungen bereitzuhalten.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Betreiberin versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Bewerber die für eine Zulassung zu den in § 1 aufgeführten Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz insgesamt nicht ausreicht oder
 3. der zur Verfügung stehende Platz unter dem Gesichtspunkt der Ausgewogenheit des Marktes nach Abs. 1 vom Marktbetreiber für einen anderen Angebotsbereich vergeben wird,
 4. der Bewerber den Anordnungen des Aufsichtspersonals im Vorjahr nicht gefolgt ist,
 5. ein zugewiesener Standplatz in der Vergangenheit unentschuldig nicht genutzt worden ist,
 6. das Warenangebot bei der Anmeldung nicht klar erkennbar ist,
 7. ein zugewiesener Standplatz in der Vergangenheit nach Beendigung des Marktes nicht ordnungsgemäß gereinigt und der angefallene Abfall nicht eigenverantwortlich ordnungsgemäß beseitigt worden ist.

- (3) Es werden nur Bewerbungen berücksichtigt, die bis zum 31.05. (Michaelismarkt) bzw. 31.08. (Weihnachtsmarkt) eines jeden Jahres eingegangen sind.
- (4) Gehen bis zu diesem Tag mehr Bewerbungen ein, als unter Beachtung von Abs. 1 und 2 berücksichtigt werden können, werden die vorliegenden Bewerbungen grundsätzlich nach dem Kriterium „bekannt und bewährt“ und der Ausgewogenheit des Marktes berücksichtigt. Für neue Bewerber wird nach Möglichkeit je Angebotsbereich ein Standplatz vorbehalten.
Gehen bis zu dem letzten Bewerbungstag nicht genügend Bewerbungen eines Angebotsbereiches ein, können vom Marktbetreiber aus Gründen der Ausgewogenheit des Marktes auch später eingehende Bewerbungen berücksichtigt werden.
- (5) Von jedem Marktbesucher wird für seinen Angebotsbereich grundsätzlich nur eine Bewerbung pro Markt zugelassen.

§ 5

Widerruf einer Zuweisung eines Standplatzes

Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Betreiberin widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der zugewiesene Standplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
2. der Marktbesucher oder dessen Bedienstete und Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen der Marktordnung oder dieser Marktsatzung verstoßen;
3. der Marktbesucher die fälligen Gebühren gem. § 9 trotz Aufforderung nicht bezahlt,
4. das Warenangebot nicht dem in der Bewerbung angegebenen Sortiment entspricht.

Wird die Zuweisung widerrufen, so kann die Betreiberin die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6

Pflichten der Schausteller und Marktbesucher

- (1) Während der für Märkte und Volksfeste festgesetzten Öffnungszeiten dürfen sich keine Fahrzeuge auf dem für den Markt- und Volksfestbetrieb bestimmten Teil des Veranstaltungsbereiches befinden; ausgenommen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart als Verkaufsfahrzeuge gelten und aus denen Waren angeboten werden sowie Polizei- und Rettungsfahrzeuge jeder Art.
- (2) Die Schausteller und Marktbesucher haben sich in dem Veranstaltungsbereich so zu verhalten, daß sie in keiner Weise Anstoß erregen. Verboten ist insbesondere:
- a) unerlaubt und störend, insbesondere mittels Megaphon, Lautsprechern und dergleichen zu werben;
 - b) Käufer zudringlich zum Kauf aufzufordern;
 - c) Waren im Umhertragen anzubieten;
 - d) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände außerhalb des Standplatzes zu verteilen;

- e) Ware zu versteigern;
- (3) Getränke und Speisen dürfen nur in Mehrweggeschirr abgegeben werden. Nicht erlaubt ist demnach die Verwendung von Einwegbehältnissen aller Art. Zur Abgabe von Speisen und Getränken dürfen keine Papp-, Kunststoff- und Aluminiumprodukte oder Kombinationen dieser Stoffe zum Einmalgebrauch verwandt werden. Dabei gelten auch Plastikbestecke, recycelbare Trinkgefäße und recycelbares Geschirr als unerlaubtes Einweggeschirr bzw. -behältnis.
 - (4) Der in Anspruch genommene Standplatz ist nach Beendigung des Marktes ordnungsgemäß zu reinigen und der angefallene Abfall ist eigenverantwortlich ordnungsgemäß zu beseitigen.
 - (5) Von Benutzern der Märkte, die ihre Abfälle, Verpackungsmaterialien u. a. nicht selbst entfernen, kann eine Reinigungsgebühr in Höhe der der Stadt durch die Beseitigung solcher Abfälle entstehenden Kosten erhoben werden.

§ 7

Pflichten der Veranstaltungsbesucher

- (1) Das Mitführen von Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinder- und Einkaufswagen sowie Krankenfahrstühle, ist im Veranstaltungsbereich während der Öffnungszeiten verboten. Hunde sind an der Leine zu führen. Das Mitführen sonstiger Tiere ist verboten.
- (2) Betteln und Hausieren im Veranstaltungsbereich ist während der Öffnungszeiten verboten.

§ 8

Aufsicht, Befugnisse und Auflagen

- (1) Die Aufsicht über die Veranstaltungen übt die Stadtverwaltung Kirchberg (Hunsrück) durch von ihr beauftragte Bedienstete (Aufsichtspersonal) aus. Die Aufsichtspersonen haben bei ihrer Tätigkeit einen Dienstausweis oder einen entsprechenden Berechtigungsschein mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Die Aufsichtspersonen können im Rahmen ihrer Beauftragung gegenüber Besuchern, Schaustellern, Marktbeschickern und bei ihnen beschäftigten Personen Anordnungen treffen, die der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Veranstaltungsbereich dienen.
- (3) Die Besucher, Schausteller, Marktbeschicker und die bei ihnen beschäftigten Personen haben den Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten.
- (4) Den Aufsichtspersonen ist zur Ausübung ihrer Tätigkeit durch die Schausteller und Marktbeschicker auf Verlangen Zutritt zu allen die Veranstaltung betreffenden Einrichtungen im Veranstaltungsbereich zu gewähren.

- (5) Auf Verlangen der Aufsichtspersonen haben sich Schausteller, Marktbesicker und bei ihnen beschäftigte Personen auszuweisen. Dabei sind vorzulegen das Steuerheft sowie der Personalausweis oder die Steuerheftbefreiungsbescheinigung. Desweiteren ist eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen
- (6) Kommen Schausteller bzw. Marktbesicker einer ihnen gegenüber getroffenen Anordnung nicht nach, so können sie von der laufenden Veranstaltung ausgeschlossen werden.
- (7) Im Falle des rechtmäßigen Ausschlusses verfällt das Standgeld bzw. die Standmiete. Ein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Veranstalter, der Stadtverwaltung und den Aufsichtspersonen besteht in diesen Fällen nicht.
- (8) Weitere gesetzlich vorgesehene Ordnungsmaßnahmen bleiben unberührt.

§ 9

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der zugeteilten Standplätze und Verkaufsstände, an denen Gegenstände des Marktverkehrs angeboten werden, erhebt die Stadt Kirchberg (Hunsrück) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zur Berechnung der Gebühren werden alle von den Marktbesickern in Anspruch genommenen Bodenflächen für die Ausbietung der feilgebotenen Waren einschließlich der Behältnisse, Unterlagen oder der sonst zum Auslegen und Feilbieten dienenden Vorrichtungen zugrunde gelegt. Dies gilt ebenso für die Fläche, die durch Vordächer und Stützräume in Anspruch genommen wird. Fahrzeuge, die zum Transport der feilgebotenen Waren dienen, ohne selbst Gegenstand des Verkaufs oder des Feilbietens zu sein und nicht als Verkaufstand dienen, unterliegen der Gebührenpflicht, wenn sie im Marktbereich abgestellt werden.
- (3) Die Gebührensätze für die einzelnen Märkte gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 1-3 werden in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt.
- (4) Die Gebühren sind vor Marktbeginn bis zu dem in der Zusage genannten Termin an die Verbandsgemeindekasse zu entrichten.
- (5) Über die gezahlten Beträge werden Quittungen ausgehändigt. Diese sind während der Dauer ihrer Gültigkeit aufzubewahren und den Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Kann der Gebührenpflichtige die Zahlung der Gebühren nicht nachweisen, so ist er zur Zahlung der Gebühr verpflichtet.

§ 10

Haftung

- (1) Die Marktbeschicker haften für die von ihnen oder ihren Bediensteten verschuldeten Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Betreiberin haftet für Schäden auf den in § 1 Abs. 1 dieser Satzung aufgeführten Märkten nur nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Standplatzzuweisung übernimmt die Betreiberin keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbeschickern eingebrachten Waren.
- (4) Ein Anspruch der Marktbeschicker gegen die Betreiberin auf Entschädigung wegen Störung des Marktverkehrs, insbesondere durch
 - a) Bauarbeiten,
 - b) Änderung der Marktbereiche und der Marktzeiten,
 - c) höhere Gewalt,besteht nicht.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten, Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen dem Festsetzungsbescheid gem. § 2 Abs. 2 Gegenstände anbietet, die zum Marktverkehr nicht zugelassen sind;
 2. entgegen § 3 Abs. 2 im Marktbereich von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft;
 3. entgegen § 3 Abs. 5 Standplätze vertauscht oder weitergibt oder andere als zum Verkauf angemeldete Waren anbietet;
 4. entgegen § 3 Abs. 6 den Aufbau nicht rechtzeitig abschließt oder vorzeitig beginnt;
 5. entgegen § 3 Abs. 7 den Verkehr auf Durchfahrtswegen und Durchgängen behindert;
 6. entgegen § 3 Abs. 8 den Standplatz nicht rechtzeitig räumt sowie den Abbau der der Veranstaltung dienenden Einrichtungen verzögert;
 7. entgegen § 3 Abs. 9 Haus- oder Geschäftseingänge zustellt,
 8. entgegen § 6 Abs. 1 Fahrzeuge mitführt oder im Veranstaltungsbereich abstellt;
 9. entgegen § 6 Abs. 2 durch sein Verhalten Anstoß erregt, insbesondere unlautere oder störende Werbung zum Nachteil eines anderen Standinhabers betreibt, Käufer zudringlich zum Kauf auffordert, Waren im Umhertragen anbietet, Werbematerial oder sonstige Gegenstände außerhalb des Standplatzes verteilt oder Waren versteigert;
 10. entgegen § 6 Abs. 3 Speisen unter Benutzung von Einweggeschirr und -besteck bzw. Getränke in Einwegbehältnissen verkauft;
 11. entgegen § 6 Abs. 4 den in Anspruch genommenen Standplatz nach Beendigung des Marktes nicht ordnungsgemäß reinigt bzw. den angefallenen Abfall nicht ordnungsgemäß beseitigt;

12. entgegen § 7 Abs. 1 Fahrzeuge oder Tiere mitführt;
13. entgegen § 7 Abs. 2 bettelt oder hausiert;
14. entgegen § 8 Abs. 3 der Anordnung einer Aufsichtsperson nicht nachkommt;
15. entgegen § 8 Abs. 4 den Zutritt zu den die Veranstaltung betreffenden Einrichtungen nicht gewährt;
16. entgegen § 8 Abs. 5 sich nicht oder nicht ordnungsgemäß ausweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Höhe geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert am 15.07.1992 (BGBl. S. 1302) finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die Bußgeldbestimmungen der GewO bleiben unberührt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft mit Ausnahme von § 6 Abs. 3, der erst am 01. Januar 1996 in Kraft tritt. Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Stadt Kirchberg vom 10. Februar 1976 außer Kraft.

Kirchberg (Hunsrück), den 22. September 1995
Stadt Kirchberg

H. Dünger
(Dr. Dünger)
Stadtbürgermeister

